

RATGEBER ZUR BAUM- UND GEHÖLZPFLEGE IM HERBST

Fragen - Antworten - Informationen - Ratschläge - Regelungen

Bäume, Sträucher und Hecken bieten wertvollen Lebensraum und sind Nahrungsgrundlage für viele Vögel, Insekten und andere Tiere. Pflanzen können viel leisten, wenn sie sinnvoll und artgerecht gepflegt werden. Sie tragen wesentlich zur Schönheit unseres Ortes bei. Zudem beeinflussen sie die örtlichen klimatischen Verhältnisse, spenden Schatten und produzieren Sauerstoff. Durch angemessene Behandlung von Schnittgut und Pflege zur richtigen Zeit kann jeder Bürger/jede Bürgerin ökologischen Weitblick beweisen und sich aktiv am Erhalt unserer Natur beteiligen.

Die Herbst- und Winterperiode ist traditionell die Zeit der Gehölz- und Baumarbeiten.

Unser Ratgeber soll Ihnen helfen, Antworten auf diese Fragen zu finden.

Welche Möglichkeiten gibt es, mit dem Schnittgut umzugehen?

1. Altholzhaufen, Reisighaufen, Totholz

Die natürlichste Möglichkeit Gehölzschnitt zu verwerten, ist das Aufschichten von Reisighaufen und Mieten im eigenen Garten. Viele Tiere, wie etwa Igel oder Eule, die sich als Nützlinge um die Schädlingsminderung im Garten verdient machen, nutzen Reisighaufen und Totholz als Nist-, Schlaf- und/oder Brutstätten. Wenn man Holz im Garten lagert, sollte es Bodenkontakt haben, damit Feuchtigkeit einziehen kann, die schließlich die Verrottung vorantreibt. Günstige Orte für das Aufschichten von Reisighaufen sind beispielsweise mit Sträuchern bewachsene Gartenecken.

Nicht erlaubt ist es dagegen, Schnittgut auf Brachflächen, am Waldrand, an Wegen oder anderen öffentlichen Flächen abzulagern.

2. Zerkleinern und Kompostieren

Schnittgut (grob zerkleinert) eignet sich sehr gut als unterste Schicht in einem Komposthaufen. Die Schicht dient der besseren Belüftung und erleichtert den Bodenlebewesen das Einwandern in den Kompost. Kleinere Zweige (10 – 20 cm) oder gehäckseltes Material können dem Kompost in Schichten beigemischt werden, was wiederum die Luftzufuhr, und somit die Verrottung verbessert. Komposthaufen die nicht mehr als 2m hoch sind, müssen 50 cm zum Nachbargrundstück entfernt sein (§ 8 Nachbarrechtsgesetz). Steht kein Platz für einen Komposthaufen zur Verfügung, kann das Schnittgut auch über die Biotonne entsorgt werden.

3. Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Vom Verbrennen ist grundsätzlich abzuraten, da es umweltschädliche Immission hervorruft und den Lebens- und Nahrungsraum etlicher Tiere beeinträchtigt. Eine Ausnahme ist der Feuerbrandbefall von Bäumen, hier sind gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen innerhalb von geschlossenen Ortschaften ist grundsätzlich nicht erlaubt.

4. Abliefern von Grüngut auf dem Häckselplatz der Gemeinde Gemmrigheim

Bitte beachten Sie, dass nur folgende organische Materialien auf den Häckselplatz gehören: Baum- und Gehölzschnitt, Reisig, vorgehäckseltes Gehölz. Der Durchmesser der Äste darf 15 cm nicht überschreiten. Das Grüngut muss frei von Störstoffen wie u.a. Steine, Glas, Metall, Kunststoffe und sonstigen nicht organischen Materialien sein.

Nicht angeliefert werden dürfen: Wurzelstöcke, dicke Äste und Baumstämme mit mehr als 15 cm Durchmesser, Heu, Stroh, Friedhofsabfälle, Rechengut, Altholz (z.B. Möbel- oder Bauholz u.Ä. behandelte Hölzer, Boden und Bauschutt, Schnittgut von stark befahrenen Straßen (Straßenbegleitgrün), mit Feuerbrand befallener Baum- und Gehölzschnitt, Erde, Obst und Gemüse, Küchenabfälle, sonstige Abfälle.

Gras/Rasenschnitt und krautige Abfälle (Laub, Moos, Kräuter, Blumen usw.) können in einem eigens gekennzeichneten Container auf dem Parkplatz der Wasenhalle entsorgt werden. Das Grüngut (ohne Säcke, Tüten und sonstige Behältnisse) ist in den dafür vorgesehenen Container zu werfen ist und darf nicht davor oder daneben abgeladen werden. Im zeitlichen Wechsel ist dieser Container für **Laub** vorgesehen.

Die Anlieferung von Grüngut und die Abholung von Häckselgut ist nur Gemmrigheimer Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter, Pächter oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gestattet, sofern das Grundstück, von dem die Abfälle stammen, auf Gemarkung Gemmrigheim liegt. Anlieferungen aus Gewerbebetrieben ohne Sondergenehmigung sind nicht gestattet. Der Häckselplatz ist tagsüber von Montag bis Samstag (außer an Feiertagen) geöffnet.

Sollten Sie Beobachtungen machen, die gegen o.g. Bestimmungen verstoßen, melden Sie sich bitte beim Ordnungsamt, damit wir die Auflagen kontrollieren und ggf. weitere Maßnahmen einleiten können. Festgestellte Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Ihre Ansprechpartner:

Gemeinde Gemmrigheim

 Ordnungsamt, Frau Schiltkamp

Tel. 07143 97222

 E-Mail: j.schiltkamp@gemmrigheim.de

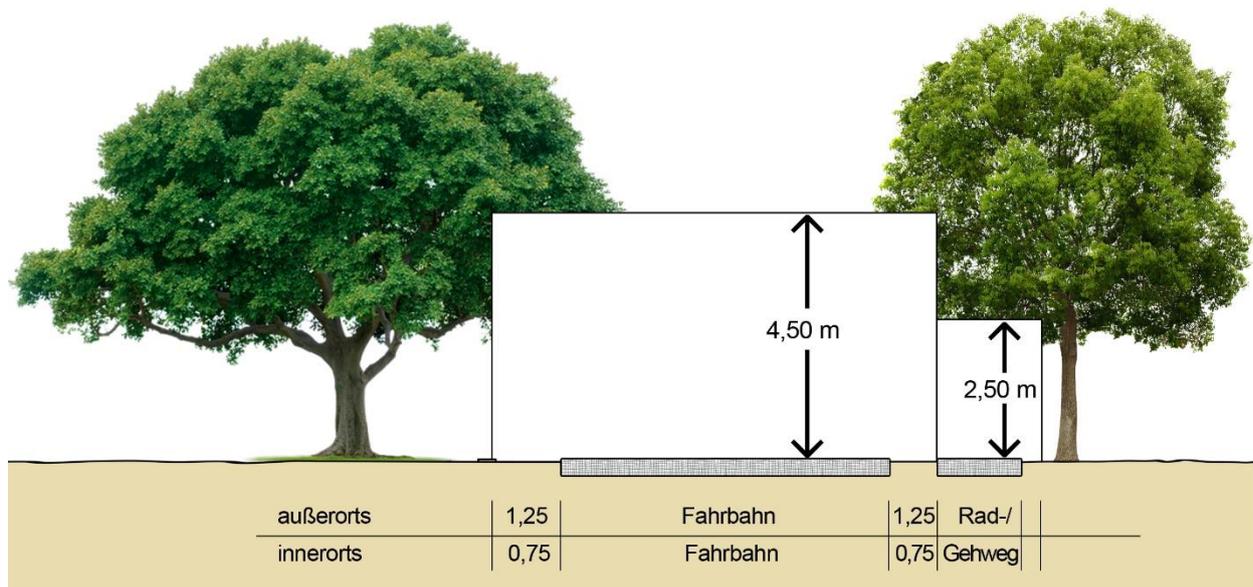
AVL/Landratsamt Ludwigsburg

 Service-Center AVL Tel. 07141 144-2828

 PreZero und KURZ Tel. 0800 5893854

 E-Mail: info@avl-lb.de

Wir machen weiter alle Grundstücksbesitzer darauf aufmerksam, dass Hecken, Sträucher oder Bäume, die auf Gehwege, Radwege, Feldwege oder in den Lichtraum der Fahrbahn hineinragen, zurückgeschnitten werden müssen. Verkehrszeichen, Schilder und Hausnummern müssen gut sichtbar sein. Was versteht man unter einem solchen „Lichtraumprofil“?



In genauen Zahlen ausgedrückt müssen folgende Lichtraumprofile eingehalten werden:

- 2,50 m über Geh-, Fuß- und Radwegen,
- 4,50 m über Fahrbahnen (jeweils senkrecht nach oben gemessen).

Denken Sie auch an das Freischneiden von Straßenschildern, Straßenlampen und Ihrer Hausnummer. Im Ernstfall kann dies für die Rettungsfahrzeuge wichtig sein.

Gleichzeitig sind Bäume auf ihren Zustand insbesondere auf Standsicherheit usw. zu untersuchen und dürre Bäume bzw. dürres Geäst ganz zu entfernen.

An Straßeneinmündungen und -kreuzungen sowie im Innenkurvenbereich müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen sowie Einfriedigungen stets so niedrig gehalten werden, dass ausreichende Sicht für die Kraftfahrer gewährleistet ist. Diese Anpflanzungen und Einfriedigungen dürfen, gemessen über der Fahrbahnoberkante, 0,80 m nicht übersteigen